

Statut für den Dipl. Ing. Heinrich Blumer - Fonds

vom 29. Januar 2008
Stand 1. August 2014

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991¹ sowie Art. 45 Abs. 3 des Finanzreglementes der ETH Zürich vom 28. September 2005²,

verordnet:

Art. 1 Zweck

¹ Unter dem Namen Dipl. Ing. Heinrich Blumer-Fonds besteht an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich) ein auf ein Legat des am 27. Juni 1961 verstorbenen dipl. Ing. Heinrich Blumer, geboren 1895, von Nidfurn und Schwanden/GL, zurückgehendes zweckgebundenes Sondervermögen der Schweizerischen Eidgenossenschaft.³

² Der Fonds bezweckt die Ausrichtung von Druckkostenbeiträgen für Dissertationen von Doktoranden des Departements Maschinenbau und Verfahrenstechnik (D-MAVT).

³ Weiter werden die Prämien im Zusammenhang mit den ETH-Medaillen des Departements für Maschinenbau und Verfahrenstechnik ausgerichtet.⁴

Art. 2 Beitragsberechtigte Personen

¹ Beiträge im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 können an eingeschriebene oder ehemalige Doktoranden des D-MAVT ausgerichtet werden.

² Sind mehrere Beiträge beantragt und reichen die verfügbaren Erträge des Fondsvermögens im entsprechenden Kalenderjahr nicht aus, um ihnen voll zu entsprechen, so sind Bürger des Kantons Glarus und unter ihnen Träger der Familiennamen Blumer, Zweifel und Dürst bevorzugt zu behandeln.

¹ SR 414.110

² RSETHZ 245

³ Heute in der Finanzautonomie der ETH Zürich.

⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 24.06.2014, in Kraft seit 1.08.2014

Art. 3 Antragstellung

Anträge zur Ausrichtung von Druckkostenbeiträgen sind vom jeweiligen Doktorvater bis spätestens am 30. September eines Kalenderjahres dem Rektor/der Rektorin der ETH Zürich zu unterbreiten.

Art. 4 Zusprechung von Beiträgen

¹ Druckkostenbeiträge werden vom Rektor/von der Rektorin der ETH Zürich zugesprochen.

² Die Zusprechungen erfolgen im letzten Quartal eines Kalenderjahres auf der Grundlage der Anträge gemäss Artikel 3.

³ Die Ausrichtung der Prämien gemäss Art. 1 Abs. 3 erfolgt durch das Rektorat an die Gewinner der ETH-Medaillen.⁵

Art. 5 Verwaltung des Fondsvermögens

¹ Das Fondsvermögen wird von der Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich verwaltet, die auch die Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Fonds besorgt.

² Das Interne Audit des ETH-Bereichs⁶ übt die Finanzaufsicht aus.

Art. 6 Verfügbare Mittel

¹ Für den Fondszweck dürfen die Jahreszinsen und das Kapital verwendet werden.⁷

² Nicht verwendete Jahreszinsen werden zum Fondskapital geschlagen.

Art. 7 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

² Es ersetzt das gleichnamige Reglement vom 2. Juli 1980.

Zürich, 29. Januar 2008

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Eichler

Der Delegierte der Schulleitung: Bretscher

⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 24.06.2014, in Kraft seit 1.08.2014

⁶ Verordnung des ETH-Rates über das Interne Audit des ETH-Bereichs (RSETHZ 120.2)

⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 24.06.2014, in Kraft seit 1.08.2014

